



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 8. September 2023

Motion von Landrätin Elena Kaiser, Stansstad, und Mitunterzeichnenden betreffend eine Gesetzesgrundlage zur freiwilligen Beendigung des Lebens

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) hat an der Sitzung vom 8. September 2023 in Anwesenheit der Motionärin LR Elena Kaiser und des Gesundheits- und Sozialdirektors Peter Truttmann die Motion betreffend eine Gesetzesgrundlage zur freiwilligen Beendigung des Lebens beraten. Sie erstattet dem Landrat gestützt auf § 92 des Landratsreglements den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

LR Elena Kaiser und Mitunterzeichnende reichten am 28. November 2022 eine Motion betreffend die Schaffung einer Gesetzesgrundlage zur freiwilligen Beendigung des Lebens ein. Darin beantragen sie, das Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1) sei wie folgt zu ergänzen:

"Art. 43b Freiwillige Beendigung des Lebens

- 1. Urteilsfähige Menschen dürfen ihr Leben freiwillig beenden.*
- 2. Sie dürfen zu diesem Zweck Ärzt*innen beziehen, die bereit sind, ihnen das dazu erforderliche Medikament in geeigneter Dosierung zu verschreiben und sie über die richtige Anwendung zu informieren.*
- 3. Wohnen sie in einer Gesundheitseinrichtung, dürfen sie darin die Dienste von Dritten zur freiwilligen Beendigung des Lebens in Anspruch nehmen."*

Jeder Mensch sei frei, sich an einen Suizidhilfeverein zu wenden und dessen Dienste bei sich zuhause in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht sei für Menschen in Alters- und Pflegeheimen jedoch nicht garantiert. Teilweise werde den Suizidhilfeorganisationen durch die Heimleitung der Zutritt verweigert. Mit der Gesetzesergänzung soll der Zutritt von Suizidhilfeorganisationen in Heime künftig garantiert werden. Der Regierungsrat wird daher ersucht, dem Landrat die entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Mit RRB Nr. 353 vom 27. Juni 2023 beantragte der Regierungsrat dem Landrat die Ablehnung der Motion. Im Kanton Nidwalden bestehe eine ausreichende gesetzliche Grundlage und die

Gesundheitseinrichtungen würden das Selbstbestimmungsrecht von unheilbar kranken Menschen respektieren. Die Institutionen sollen nicht gesetzlich verpflichtet werden, begleitete Suizidhilfe anbieten zu müssen.

2 Stellungnahme der Kommission

Der Kommission FGS ist es ein Anliegen, dass alle Personen ihr Selbstbestimmungsrecht und daher ihr Anspruch auf Suizidhilfe wahrnehmen können. Uneinig waren sich die einzelnen Kommissionmitglieder darüber, ob heute schon auf kantonaler Stufe die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind. Die Kommissionsmehrheit befürwortet die explizite gesetzliche Verpflichtung der Alters- und Pflegeheime, Suizidhilfe durch Suizidhilfeorganisationen in ihren Institutionen zulassen zu müssen. Eine Kommissionsminderheit hingegen ist der Ansicht, dass dies nicht nötig ist, da aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlage bereits heute jede Person die Suizidhilfe in Anspruch nehmen kann – auch wenn dies nötigenfalls ein Wechsel des Aufenthaltsorts bedingt. Es wurde in diesem Zusammenhang die Befürchtung geäußert, dass die explizite gesetzliche Verankerung die Inanspruchnahme der Suizidhilfe im Kanton Nidwalden fördern könnte.

3 Antrag der Kommission

Die Kommission FGS beantragt dem Landrat mit 5:3 Stimmen (bei einer Enthaltung), die Motion betreffend eine Gesetzesgrundlage zur freiwilligen Beendigung des Lebens gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN, GESUNDHEIT UND SOZIALES FGS

Roland Blättler
Präsident

Mlaw Melanie Rogger
Kommissionssekretärin